



**Dr. Engelhard · Weimar · Kollegen**

Anwalts- und Notarkanzlei

Dr. Engelhard · Weimar · Kollegen / Weiherhausstraße 8b / 64646 Heppenheim

Hemp Group. Int. GmbH  
Verschwisterungsring 93 b  
21502 Geesthacht

26.02.2024 - fw  
**308/24FW18**

Rechtsanwalt  
Dr. Weis

Sekretariat  
Frau Ehlert

Durchwahl  
06252/966-151

Dr. Helmut Engelhard  
Rechtsanwalt und Notar a.D.  
Fachanwalt für Erbrecht  
Testamentsvollstrecker

Gerolf Weimar  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht

Dr. Ferdinand Weis  
Rechtsanwalt

Catherine Rossmann  
Rechtsanwältin

Maren Wahler  
Rechtsanwältin

In Bürogemeinschaft  
Adrian Zeth  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

## RECHTSGUTACHTEN

### zur Zulässigkeit des kommerziellen Handels mit Cannabissamen zum Eigenanbau und ihrer Bewerbung nach dem KCanG

Weiherhausstraße 8b  
64646 Heppenheim

Tel. +49(0) 6252/966-0  
Fax +49(0) 6252/966-111  
info@kanzlei-engelhard.de  
www.kanzlei-engelhard.de  
Bitte beachten Sie die dortigen Hinweise zum  
Datenschutz.

Sparkasse Starkenburg  
IBAN: DE29 5095 1469 0000 0247 70  
BIC: HELADEF1HEP

Sparkasse Bensheim  
IBAN: DE48 5095 0068 0002 0960 30  
BIC: HELADEF1BEN

Volksbank Darmstadt Südhessen eG  
IBAN: DE08 5089 0000 0051 8096 02  
BIC: GENODEF1VBD

Deutsche Bank AG  
IBAN: DE67 5097 0024 0030 9500 00  
BIC: DEUTDEB509

USt-IdNr.: DE 160 016 182



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. GUTACHTENAUFTRAG UND HINTERGRUND .....</b>	<b>3</b>
<b>B. RECHTSQUELLEN .....</b>	<b>3</b>
<b>C. ZUSAMMENGEFASSTE ERGEBNISSE .....</b>	<b>4</b>
<b>D. RECHTLICHE PRÜFUNGEN IM EINZELNEN .....</b>	<b>5</b>
I. Zulässigkeit eines kommerziellen Cannabishandels mit Cannabissamen .....	6
1. Umgangsverbote zu Cannabis in § 2 KCanG bezüglich Cannabissamen nicht einschlägig .....	6
2. Betrachtung der Umgangsregelungen für Cannabissamen in § 4 KCanG .....	7
a) Umgang mit Cannabis mit Ausnahme der Zweckbestimmung zum unerlaubten Anbau nach § 4 Abs. 1 KCanG .....	8
b) Auslegung der Vorschriften zur Einfuhr von Cannabissamen in § 4 Abs. 2 KCanG .....	9
3. Interpretation der bestehenden Abgabevorschriften in Bezug auf Cannabissamen .....	12
a) Analoge Anwendung von § 20 Abs. 1 KCanG auf den kommerziellen Handel: Abgabe ausschließlich an Volljährige mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland? .....	13
b) Analoge Anwendung der mengenmäßigen Abgabebeschränkungen für Anbauvereinigungen nach § 20 Abs. 3 KCanG: Abgabe von maximal sieben Cannabissamen pro Monat an Privatpersonen im kommerziellen Handel? .....	14
c) Analoge Anwendung der Vorgaben für Anbauvereinigungen zur Verwendung einer neutralen Verpackung sowie zur Verwendung eines Beipackzettels gemäß § 21 Abs. 2 KCanG auf den kommerziellen Cannabissamenhandel? .....	15
d) Analoge Anwendung der verpflichtenden Vorgaben für Anbauvereinigungen zur Bereitstellung von Informationen zur Dosierung, Anwendung und Risiken sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen nach § 21 Abs. 3, S. 1 und 2 KCanG auf den kommerziellen Cannabissamenhandel? .....	16
II. Zulässigkeit von Werbung in Bezug auf Cannabissamen .....	17
1. Kein unmittelbares Werbeverbot für Cannabissamen .....	18
2. Kein grundsätzliches mittelbares Werbeverbot für Cannabissamen .....	18
a) Konsistenzgebot .....	18
(1) Grundsätze .....	19
(2) Systementscheidungen im KCanG .....	19
b) Besondere Fälle eines mittelbaren Werbeverbots für Cannabissamen .....	20



## A. GUTACHTENAUFTRAG UND HINTERGRUND

Wir sind eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei, die Unternehmen aus der Cannabisbranche entlang der gesamten Lieferkette und in sämtlichen Produktzyklusphasen an der Schnittstelle des Arzneimittel-, Lebensmittel-, Kosmetik-, Tabak-, Betäubungsmittel- und Genussmittelrechts berät und vertritt.

Die Hemp Group. Int. GmbH ist ein etabliertes Unternehmen aus der Cannabisbranche, das bis dato vornehmlich CBD- und Nutzhanfprodukte in Deutschland sowohl an Geschäftskunden als auch an Verbraucher vermarktet hat.

Der Gesetzgeber hat ein 2-Säulen-Modell zur Legalisierung von Cannabis als Genussmittel entwickelt. Die **Säule 1** ermöglicht den privaten Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum sowie den gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen. Der Gesetzesentwurf zur ersten Säule (KCanG) wurde am 16.08.2023 von der Bundesregierung beschlossen und im Anschluss in das parlamentarische Verfahren gegeben. Die 3. Lesung für das Gesetzesvorhaben in der Säule 1 und entsprechende Beschlussfassung im Bundestag fand im Zeitraum vom 21.02.2024 bis 23.02.2024 statt. Das Gesetz soll stufenweise in Kraft treten. Regelungen über privaten Eigenanbau und zulässige Besitzmengen treten am 01.04.2024 in Kraft. Regelungen über Anbauvereinigungen treten in einer zweiten Stufe am 01.07.2024 in Kraft. Allerdings erscheint im Rahmen der weiteren Zuleitung des Gesetzesvorhabens an den Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses wahrscheinlich, sodass es zu einer zeitlichen Verzögerung des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen kommen könnte.

Die Säule 2 sieht regionale Modellvorhaben mit kommerziellen Lieferketten für Cannabis vor. Einen Gesetzesentwurf zur **Säule 2** gibt es bislang noch nicht.

Die Hemp Group. Int. GmbH beabsichtigt, sich schon im Zusammenhang mit der Umsetzung der Säule 1 strategisch günstig zu positionieren und neue kommerzielle Geschäftsfelder im Bereich des Cannabissamenhandels zu erschließen.

Die Hemp Group. Int. GmbH hat uns in diesem Zusammenhang um Prüfung gebeten, ob und unter welchen Voraussetzungen es im Rahmen der Säule 1 erlaubt sein wird, kommerziellen Handel mit Cannabissamen zu betreiben. Ferner hat uns die Die Hemp Group. Int. GmbH gebeten, den zukünftig geltenden werberechtlichen Rahmen für die Vermarktung von Cannabissamen zu beleuchten.

## B. RECHTSQUELLEN

Grundlage unserer rechtlichen Bewertung bildet in erster Linie der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz, „**CanG**“, Bt-Drucksache 20/8704) vom 16.08.2023, welcher insbesondere den für die vorliegenden Prüfungen maßgeblichen Entwurf eines Konsumcannabisgesetzes („**KCanG**“) enthält. Im Weiteren findet Berücksichtigung der dem Kabinettsentwurf vorausgegangene Referentenentwurf vom 06.07.2023 sowie das Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 26.10.2022. Diese amtlichen Unterlagen sind jeweils abrufbar unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/cannabisgesetz.html>

Zudem liegt unserer Kanzlei ein an die Öffentlichkeit gelangtes Papier des Bundesministeriums der Gesundheit („**BMG**“) mit dem Titel „*BMG-Formulierungsvorschläge zum CanG*“ mit Stand vom 23.11.2023, 16.00 Uhr vor. Nach uns vorliegenden Informationen war dieses Papier Gegenstand koalitionsinterner Beratungen im Bundestag. Dieses Dokument wurde nie offiziell veröffentlicht.



Des Weiteren liegen uns insgesamt 30 ausgearbeitete Änderungsanträge der Ampelkoalition zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum CanG vor. Eine Änderungsübersicht zu den Änderungsanträgen ist in Anlage beigefügt.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass bis zu einer endgültigen Verabschiedung des KCanG in Bundestag und Bundesrat und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt mit Änderungen oder sogar einem Scheitern der Gesetzgebung zu rechnen ist.

## C. ZUSAMMENGEFASSTE ERGEBNISSE

### Zur Zulässigkeit eines kommerziellen Handels mit Cannabissamen:

- Ein Umgang mit Cannabissamen zum Eigenanbau ist erlaubt, solange er nicht auf einen Anbau ausgerichtet ist, der außerhalb der Vorgaben für den privaten Eigenanbau oder des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen liegt. Der auf diese Anforderungen ausgerichtete kommerzielle Handel mit Cannabissamen wird an keiner Stelle des KCanG ausgeschlossen.
- Ein Versandhandel aus dem EU-Ausland nach Deutschland zum Zweck des erlaubten Anbaus ist nach dem KCanG im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 2 KCanG rechtskonform. Die Notwendigkeit der Einhaltung der im Ausfuhr- und – sofern eine Durchfuhr erfolgt – im Durchfuhrland geltenden rechtlichen Bestimmungen ist gesondert zu berücksichtigen.
- Wir halten es für möglich, dass vereinzelt Behörden die Rechtsansicht vertreten werden, dass der kommerzielle Handel auf die Einfuhr von Cannabissamen aus der EU zum Zwecke des privaten Eigenanbaus von Cannabis oder des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen beschränkt ist. Ein kommerzieller Handel mit Cannabissamen im Inland wäre unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung ausgeschlossen. Überzeugend ist diese Argumentation allerdings nicht – die gesetzliche Systematik und der Regelungsgedanke des KCanG spricht deutlich gegen eine solche inländerdiskriminierende Handelsbeschränkung. Einer derartigen Rechtsauffassung kann mit guten Argumenten entgegengetreten werden. Abschließende Rechtsauskünfte zur Zulässigkeit eines inländischen Handels mit Cannabissamen lassen sich allerdings erst im Anschluss an die Entwicklung einer entsprechenden Rechtsprechungspraxis erteilen.
- Nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 KCanG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Cannabissamen *einführt*. Verstöße können gemäß § 36 Abs. 3 KCanG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Sanktionen bezogen auf den Handel mit Cannabissamen jenseits der rechtswidrigen Einfuhr aus Ländern außerhalb der EU existieren im KCanG hingegen nicht. Gegen einen rechtswidrig ausgestalteten kommerziellen Cannabissamenhandel könnte deswegen im Übrigen lediglich verwaltungsrechtlich eingeschritten werden.
- Behörden könnten sich möglicherweise auf den Standpunkt stellen, eine analoge Anwendung des § 21 Abs. 2 KCanG sei im Rahmen des kommerziellen Handels mit Cannabissamen (einschließlich des Umgangs im Rahmen der Einfuhr aus der EU) zwingend. Die Vorschrift schreibt originär *Anbauvereinigungen* die Verwendung einer neutralen Verpackung sowie die Beilage eines Beipack- bzw. Informationszettels vor. Anbauvereinigungen sind jedoch sehr spezielle Marktteilnehmer und eine Übertragung der für Anbauvereinigungen geltenden Regelungen auf den Handel erscheint systemwidrig und bringt einen extrem hohen Begründungsaufwand mit sich. Die Notwendigkeit der Beachtung dieser Regelung wird nach unseren Erwartungen den Gegenstand einer gerichtlichen Klärung bilden. Wenngleich wir es für unwahrscheinlich halten, dass Gerichte einer solchen Argumentation folgen könnten, empfehlen wir rein vorsorglich, die Vorgaben des § 21 Abs. 2



KCanG im Rahmen des kommerziellen Handels mit Cannabissamen *bestmöglich* umzusetzen.

- Behörden könnten sich möglicherweise auf den Standpunkt stellen, ein kommerzieller Handel von Cannabissamen sei nur unter analoger Anwendung des § 21 Abs. 3 S. 1 und 2 KCanG erlaubt. Die Vorschrift sieht in Bezug auf *Anbauvereinigungen* die Bereitstellung von Informationen zur Dosierung, Anwendung und Risiken sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen bei der Abgabe von Cannabissamen vor. Auch insoweit halten wir es aus den zuvor benannten Gründen für unwahrscheinlich, dass Gerichte dieser Argumentation folgen würden. Aus unserer Sicht wäre vielmehr auch hier der Gesetzgeber aufgerufen, etwaige handwerkliche Fehler im Rahmen seiner Gesetzgebung zu beheben, anstatt von einer analogen Anwendbarkeit auszugehen. Wir empfehlen rein vorsorglich, die Vorgaben des § 21 Abs. 3 S. 1 und 2 KCanG im Rahmen eines etwaigen kommerziellen Handels mit Cannabissamen *vollständig* umzusetzen. Auch die Anwendbarkeit dieser Norm wird erwartungsgemäß den Gegenstand einer gerichtlichen Klärung bilden.

#### Zur Zulässigkeit von Werbung in Bezug auf Cannabissamen:

- Da Vermehrungsmaterial vom Cannabisbegriff ausdrücklich nach § 1 Nr. 8 lit. c) KCanG ausgenommen ist, werden Cannabissamen vom Werbeverbot des § 6 KCanG jedenfalls nicht unmittelbar erfasst.
- Auch darf Werbung für Cannabissamen nicht *perse* als verbotene mittelbare kommerzielle Kommunikation zur Förderung des Konsums oder der Weitergabe von Cannabis im Sinne von § 1 Nr. 8 lit. c) KCanG eingestuft werden. Eine solche Interpretation des Werbeverbots nach § 6 in Verbindung mit nach § 1 Nr. 8 lit. c) KCanG stellt nach unserem Verständnis einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Konsistenzverbot dar. Unter Berücksichtigung der vorbereitenden Gesetzesmaterialien ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine bewusste Entscheidung getroffen hat, Werbung für Cannabissamen nicht ausdrücklich zu untersagen. Diese Entscheidung darf nicht durch die Annahme eines mittelbaren umfassenden und generell geltenden Werbeverbots konterkariert werden.
- Nur in besonderen Fällen kann Werbung für Cannabissamen als mittelbare Werbung für Cannabis verboten sein. Eine Werbung für Cannabissamen die etwa explizite Auslobungen in Bezug auf die hohe Qualität, den hervorragenden Geschmack des Grows, die besondere Verträglichkeit des zu erwartenden Anbauergebnisses trifft oder zum Beispiel Abbildungen einer Cannabispflanze bzw. Anspielungen auf den Konsum von Cannabis beinhaltet, würde letztlich keine Werbung für Cannabissamen, sondern verbotene Werbung für Cannabis darstellen. Jugendaffine Werbemaßnahmen laufen ganz besondere Gefahr als Verstoß gegen das Cannabiswerbeverbot eingestuft zu werden.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Werbeverbot des § 6 KCanG können nach § 36 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

#### **D. RECHTLICHE PRÜFUNGEN IM EINZELNEN**

Zu den oben dargestellten Prüfungsergebnissen kommen wir aufgrund der nachfolgend im Einzelnen dargestellten rechtlichen Erwägungen.



Zunächst wird hierbei zur Zulässigkeit eines kommerziellen Cannabissamenhandels Stellung genommen (**siehe unter I.**). Anschließend folgen Ausführungen zur Zulässigkeit von Werbung in Bezug auf Cannabissamen (**siehe unter II.**).

## I. Zulässigkeit eines kommerziellen Cannabishandels mit Cannabissamen

### 1. Umgangsverbote zu Cannabis in § 2 KCanG bezüglich Cannabissamen nicht einschlägig

Der Gesetzgeber trifft in § 2 KCanG gesetzliche Regelungen unter der amtlichen Überschrift „Umgang mit Cannabis“. In § 2 Abs. 1 werden die folgenden Umgangsverbote normiert (Hervorhebung hinzugefügt):

„(1) Es ist verboten,

1. Cannabis zu besitzen,
2. Cannabis anzubauen,
3. Cannabis herzustellen,
4. mit Cannabis Handel zu treiben,
5. Cannabis einzuführen, auszuführen oder durchzuführen,
6. Cannabis abzugeben oder weiterzugeben,
7. sich Cannabis zu verschaffen oder
8. Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen.“<sup>1</sup>

In § 2 Abs. 2 - 5 KCanG werden ergänzende Regelungen und Ausnahmen zu den Umgangsverboten in Bezug auf Cannabis getroffen, insbesondere werden in § 2 Abs. 3 KCanG Besitzausnahmeverbote für Cannabis vorgesehen.

§ 2 Abs 1. Nr. 4 KCanG verbietet als denkbare Umgangsform ausdrücklich ein *Handeltreiben* mit Cannabis. Der Begriff des Handeltreibens ist hierbei – wie schon im BtMG – weit gefasst. Unter Handeltreiben im Anwendungsbereich des BtMG ist jede eigennützige, auf Umsatz gerichtete Tätigkeit zu verstehen, auch wenn diese sich nur als gelegentlich, einmalig oder ausschließlich *vermittelnd* darstellt (BGH, NJW 1954, 1537; BGH NStZ 2006, 171). Der Abschluss fast aller entgeltlicher Verpflichtungsgeschäfte, insbesondere der Abschluss eines Kaufvertrags, stellt Handeltreiben in diesem Sinne dar, wenn die Tätigkeit auf den gewinnbringenden Absatz von Betäubungsmitteln abzielt. Handeltreiben liegt insbesondere auch dann vor, wenn ein Käufer in ernsthafte Kaufvertragsverhandlungen mit einem potenziellen Verkäufer eintritt (BGH NJW 1989, 2204; Patzak, in: Körner/Patzak/Volkmer, 9. Auflage 2019, § 29 BtMG, Rn. 58).

Ferner wird in § 2 Abs. 1 Nr. 5 KCanG die Umgangsform der *Einfuhr* und gemäß Änderungsantrag 2 der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP die Ausfuhr von Cannabis verboten. In § 2 Abs. 1 Nr. 6 KCanG wird die *Abgabe oder Weitergabe von Cannabis* untersagt.

---

<sup>1</sup> Die endgültige Fassung der Vorschrift wird aufgrund des Änderungsantrags 2 der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP voraussichtlich abweichend vom Wortlaut des oben abgebildeten Textes geregelt werden, insbesondere wird auch die Durchfuhr untersagt. Grundlegende Änderungen mit Blick auf die vorliegende Begutachtung sind hieraus jedoch nicht ersichtlich.



Da sich die vorgenannten Umgangsformen *expressis verbis* auf Cannabis beziehen, ist für die weitere rechtliche Prüfung die Begriffsbestimmung von „Cannabis“ zu betrachten. „Cannabis“ wird in § 1 Abs. Nr. 8 wie folgt legaldefiniert (Hervorhebung hinzugefügt):

*„Pflanzen, Blüten, und sonstige Pflanzenteile sowie Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen einschließlich den pflanzlichen Inhaltsstoffen nach Nummer 1 und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit Ausnahme von*

*a) Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von § 2 Nummer 1 und 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes,*

*b) CBD,*

*c) Vermehrungsmaterial,*

*d) Nutzhanf und*

*e) Pflanzen als Teil von bei der Rübenzüchtung gepflanzten Schutzstreifen, wenn sie vor der Blüte vernichtet werden;“*

Wie aus der oben dargestellten Begriffsbestimmung ersichtlich wird, ist „Vermehrungsmaterial“ von der rechtlichen Definition „Cannabis“ ausdrücklich ausgenommen. Bei Vermehrungsmaterial handelt es sich gemäß § 1 Nr. 7 KCanG um „*Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen*“.

Als Zwischenergebnis kann damit festgehalten werden, dass sich die in § 2 KCanG normierten Umgangsregelungen nicht auf Cannabisamen beziehen.

## **2. Betrachtung der Umgangsregelungen für Cannabisamen in § 4 KCanG**

Eine ausdrückliche Regelung mit der amtlichen Überschrift „Umgang mit Cannabisamen“ findet sich in § 4 des KCanG. Hier heißt es (Hervorhebung hinzugefügt):

*„(1) Der Umgang mit Cannabisamen ist erlaubt, sofern die Cannabisamen nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind.*

*(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Cannabisamen zum Zweck des privaten Eigenanbaus von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4 nur aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlaubt.*

*(3) Die Bestimmungen zum Umgang mit Vermehrungsmaterial nach § 10 sowie Kapitel 4 bleiben von Absatz 1 unberührt.*

*(4) Cannabisamen, die entgegen Absatz 2 eingeführt worden sind oder eingeführt werden sollen, können in analoger Anwendung des § 2 Absatz 5 sichergestellt werden.“*

Bei Betrachtung der Vorschrift fällt zunächst auf, dass der Gesetzgeber anders als in § 2 Abs. 1 KCanG einzelne Umgangsformen nicht katalogmäßig auflistet. Systematisch kann jedoch aus § 2 Abs. 1 KCanG mit Blick auf § 4 KCanG abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber unter Umgang insbesondere das Handeltreiben, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die Abgabe und Weitergabe, die Verschaffung, den Erwerb und die Entgegennahme von Cannabisamen versteht.

Im Weiteren fällt bei Betrachtung der Vorschrift des § 4 KCanG auf, dass der Gesetzgeber – anders als in § 2 Abs. 1 KCanG – keine ausdrücklichen Umgangsverbote regelt. Stattdessen reguliert der Gesetzgeber den Umgang – also auch den Handel – mit Cannabisamen in § 4 Abs. 1 KCanG zunächst dergestalt, dass er diesen auf solche Handlungen beschränkt, die als Zweckbestimmung nicht auf einen



unerlaubten – und damit verbotenen – Anbau abzielen (**siehe unter a.**). In § 4 Abs. 2 KCanG finden sich sodann besondere Regelungen zur Einfuhr von Cannabissamen (**siehe unter b.**).

Im Einzelnen:

**a) Umgang mit Cannabis mit Ausnahme der Zweckbestimmung zum unerlaubten Anbau nach § 4 Abs. 1 KCanG**

§ 4 Abs. 1 KCanG ist den gegenwärtigen Regelung des Betäubungsmittelgesetzes zu Cannabissamen nachgebildet. Nach der gegenwärtigen Regelung der Anlage I, Eintrag „Cannabis“ lit. a) sind die Samen von Cannabis von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen, wenn sie nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind, sondern z.B. als Rohstoff oder Tierfutter genutzt werden sollen. Der Umgang mit keimfähigen Samen zum Zwecke des unerlaubten Cannabisanbaus ist aber nach dem gegenwärtigen § 29 Abs. 1 BtMG strafbar. Vor allem Cannabissamen, die als Vogel- und Hasenfutter oder als Geduldspiele oder Duftsäckchen vermarktet wurden, wurden regelmäßig mit Verweis auf eine angebliche Verschleierung als Handel mit der Zweckbestimmung zum unerlaubten Cannabisanbaus eingestuft (Patzak, in: Körner/Patzak/Volkmer, 9. Auflage 2019, § 2 BtMG, Rn. 26).

Aus der amtlichen Begründung zu § 4 Abs. 1 KCanG geht erläuternd hervor, dass der Gesetzgeber nicht nur ein Potenzial von Cannabissamen für die Verwendung als Saatgut anerkennt. Vielmehr hebt er in den vorbereitenden Gesetzesmaterialien ausdrücklich hervor, dass Cannabissamen beispielsweise auch in der Lebensmittel- und Futtermittelbranche zulässig sein sollen.

Der Gesetzgeber trifft damit nach verständiger Würdigung eine Systementscheidung für einen grundsätzlich zulässigen Handel im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelbranche, ohne diese Systementscheidung dabei ausdrücklich auf diese Industriezweige zu beschränken. Begründet wird die Systementscheidung vom Gesetzgeber mit einem grundsätzlich niedrigen Risikopotenzial in Bezug auf Cannabissamen, da diese über keinen THC-Gehalt und somit keine psychoaktive Wirkung verfügen (Bt-Drucksache 20/8704, S. 96).

Eine negative Gefahreinschätzung trifft der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 KCanG erst mit Blick auf einen potenziell drohenden unerlaubten Anbau. Dies scheint mit Blick auf die verfolgten Ziele des KCanG, insbesondere der bereits im Eckpunktepapier ausdrücklich formulierten Ziele des Gesundheits- und Jugendschutzes sowie der Bekämpfung des Schwarzmarktes, auch konsequent. Unter welchen Voraussetzungen von einem unerlaubten Anbau bzw. einem erlaubten Anbau auszugehen ist, wird dabei im KCanG zwar nicht ausdrücklich definiert, ergibt sich jedoch eindeutig und verständlich aus der gesetzlichen Systematik:

Aus den weiteren Regelungen des KCanG folgt insoweit, dass privater Eigenanbau von Cannabis nach § 9 KCanG sowie ein gemeinschaftlicher Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4 erlaubte Formen des Cannabisanbaus darstellen. Weitere Formen des erlaubten Anbaus werden im KCanG mit Ausnahme des Nutzhanfanbaus, der jedoch Landwirten vorbehalten bleibt (§ 31 f. KCanG in Verbindung mit § 1 Nr. 9 KCanG), nicht vorgesehen.

Als Zwischenergebnis kann insoweit festgehalten werden, dass ein Umgang mit Cannabissamen – einschließlich des Handels – niemals auf einen Anbau ausgerichtet sein darf, der außerhalb der Vorgaben für den privaten Eigenanbau, des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen oder den Regelungen für den Nutzhanfbau liegt.

Weitergehende Einschränkungen gehen aus § 4 Abs. 1 KCanG allerdings zunächst nicht hervor. Insbesondere wird – wie bisher auch – der auf einen erlaubten Umgang ausgerichtete kommerzielle Handel gerade nicht ausgeschlossen, wie die amtliche Begründung zur Vorschrift



belegt. In diesem Zusammenhang kann auch nicht überzeugend entgegengehalten werden, dass das Gesetzesvorhaben in der Säule 1 ausschließlich den nicht-kommerziellen Anbau regelt und gerade keine kommerziellen Lieferketten für Cannabis geschaffen werden sollen, weil diese der Säule 2 vorbehalten bleiben sollen.

Denn: Der Handel mit Cannabissamen begründet keine kommerzielle Lieferkette für Cannabis, da es sich per Definition bei Cannabissamen nicht um Cannabis handelt, sondern allenfalls um eine Vorstufe des Anbaus. Die Annahme, dass der Gesetzgeber in der Säule 1 generell keine kommerziellen Lieferketten schaffen wollte, lässt sich dadurch entkräften, dass der Gesetzgeber Regelungen mit kommerzieller Stoßrichtung insbesondere für den Nutzhanfbereich aus dem BtMG ins KCanG überführt hat. Die insoweit verankerten Regelungen hat bereits der historische Gesetzgeber des BtMG mit Blick auf eine industrielle Weiterverarbeitung implementiert (BR-Drucks. 899/95, S. 2). Aufgrund der vorhandenen Regelungen im KCanG zu Nutzhanf lässt sich daher ableiten, dass der Gesetzgeber im KCanG ganz bewusst nicht nur nicht-kommerzielle Regelungsregime geschaffen hat, sondern auch kommerzielle Lieferketten begründen wollte, solange nicht Cannabis im definitorischen Sinne betroffen ist.

Im Falle eines gänzlichen Fehlens einer kommerziellen Lieferkette für Cannabissamen wäre ein erlaubter Anbau von Cannabis im Bereich des privaten Eigenanbaus und des gemeinschaftlichen Eigenanbaus in Anbauvereinigungen zu Beginn der Cannabislegalisierung nach der gesetzlichen Systematik des KCanG auch überhaupt nicht möglich. Denn: Der Anbau von Cannabis setzt zwingend die vorausgehende Bereitstellung von Saatgut voraus. Die Saatgutbereitstellung hätte vom Gesetzgeber zwar auch durch Aufgabenzuweisung an eine staatliche Stelle gelöst werden können – zum Beispiel durch Übertragung dieser Aufgabe auf die beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte („BfArM“) angesiedelte Bundesopiumstelle. Derartige Regelungen fehlen im KCanG allerdings. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber sich aufgrund der von ihm zugrunde gelegten Risikobewertung bewusst für eine Saatgutbereitstellung innerhalb der Privatwirtschaft entschieden und damit eine kommerzielle Lieferkette vorausgesetzt hat.

#### **b) Auslegung der Vorschriften zur Einfuhr von Cannabissamen in § 4 Abs. 2 KCanG**

In § 4 Abs. 2 KCanG wird *abweichend* von den Regelungen in § 4 Abs. 1 KCanG die Einfuhr von Cannabissamen zum Zweck des privaten Eigenanbaus von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4 nur aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlaubt.

Die Existenz dieser Regelung könnte als Argument dafür angeführt werden, dass nach der gesetzgeberischen Vorstellung ausschließlich Cannabissamen aus dem EU-Ausland für den erlaubten Anbau in Gestalt des privaten Eigenanbaus sowie des gemeinschaftlichen Eigenanbaus in Anbauvereinigungen bezogen werden sollen, ein Bezug über inländische Stellen allerdings im Weiteren nur möglich sein soll, soweit das KCanG dies ausdrücklich vorsieht.

Solche ausdrücklichen Regelungen für einen Bezug über inländische Stellen finden sich in § 20 KCanG unter der amtlichen Überschrift „Kontrollierte Weitergabe von Vermehrungsmaterial“. Hier wird *Anbauvereinigungen* erlaubt, unter Einhaltung bestimmter Anforderungen Cannabissamen an ihre Mitglieder, Nicht-Mitglieder und andere Anbauvereinigungen abzugeben.

Vereinzelte Behörden könnten sich daher auf den Standpunkt stellen, eine Abgabe von Cannabissamen durch einen in Deutschland angesiedelten kommerziellen Handel sei ausgeschlossen.



Wir halten eine solche Behördenauffassung jedoch für systemwidrig und halten es für unwahrscheinlich, dass Gerichte dieser Argumentation folgen würden.

§ 4 Abs. 2 KCanG soll nämlich lediglich den Anwendungsbereich von § 4 Abs. 1 KCanG im grenzüberschreitenden Warenverkehr einengen. Die Möglichkeiten der Einfuhr sollen auf die EU beschränkt werden. Dieses Verständnis findet seine Stütze im Wortlaut der Vorschrift, in der es heißt „*Abweichend von Abs. 1 ist die Einfuhr von Cannabissamen [...] erlaubt*“.

Der Gesetzgeber hat sich ausweislich der gesetzlichen Begründung zu § 4 Abs. 2 KCanG zur Etablierung dieser Einschränkung gehalten gesehen, da der Import von Cannabissamen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union nach dem EU-Landwirtschaftsrecht nicht möglich sei (Bt-Drucksache 20/8704, S. 97). Er wollte hingegen nicht den Handel generell einschränken.

In der amtlichen Begründung zu § 4 Abs. 2 wird sogar ausführlich beschrieben, dass die Regelung den Erwerb von Cannabissamen durch Erwachsene innerhalb der EU (zu der auch Deutschland zählt) sogar im Wege des *Internethandels* oder sonstigen Fernabsatzes ermöglicht werden soll. Im Weiteren heißt es, dass Cannabissamen zum Zwecke des erlaubten Anbaus per *Post, Kurier- oder Lieferdienst* innerhalb der EU nach Deutschland versendet und eingeführt werden dürfen.

Der Gesetzgeber begründet diese Systementscheidung zugunsten des zulässigen Handels mit Cannabissamen mit dem internationalen Rechtsrahmen des Völker- und des Europarechts. Er stellt fest, dass Cannabissamen nicht in den Anwendungsbereich der völkerrechtlichen Suchtstoffübereinkommen fallen. Nach den zutreffenden Darstellungen in der amtlichen Begründung definiere gerade das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe den Ausdruck „*Cannabis*“ als die Blüten- oder Fruchtsände der Cannabispflanze, denen das Harz nicht entzogen worden ist, **wobei mit solchen Ständen nicht vermengte Samen oder Blätter ausdrücklich von dem Begriff ausgenommen werden**. Der Gesetzgeber betont hierbei, dass eine abweichende Definition des Cannabisbegriffs

*„in keinem anderen völker- oder europarechtlichen Regelungstext enthalten [ist], sodass die aus dem Einheit-Übereinkommen von 1961 zitierte Begriffsbestimmung von ‚Cannabis‘ in das übrige Völker- sowie das Europarecht ausstrahlt und zu übertragen ist.“*

Bt-Drucksache 20/8704, S. 97

Aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt sich also, dass der Gesetzgeber – entsprechend seinem ursprünglich im Koalitionsvertrag aus 2021 formulierten Ziel, Cannabis möglichst umfassend zu legalisieren und einen regulierten Rahmen zu schaffen – den vorgegebenen internationalen Rechtsrahmen möglichst weitgehend ausschöpfen will, wenngleich er erkennen musste, dass nach eingehender Prüfung des Rechtsrahmens – jedenfalls aus seiner Sicht – erhebliche internationale Einschränkungen für die Cannabisregulierung bestehen. Das gilt aber eben nach seinen Feststellungen nicht für Cannabissamen.

Im Übrigen spricht der Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 36 Abs. 1 Nr. 3 KCanG unter Berücksichtigung seiner amtlichen Begründung bei genauerer Betrachtung für die Zulässigkeit eines inländischen kommerziellen Handels. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 KCanG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Cannabissamen *einführt*. Strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Sanktionen bezogen auf den Handel mit Cannabissamen jenseits der rechtswidrigen Einfuhr aus Ländern außerhalb der EU existieren im KCanG hingegen nicht.

Bei oberflächlicher Betrachtung spräche das Fehlen weitergehender sanktionsrechtlicher Regelungen gegen einen zulässigen kommerziellen inländischen Handel. Wenngleich diesem verwaltungsrechtlich effektiv begegnet werden könnte, ist nicht einzusehen, warum nur die unerlaubte Einfuhr mit Sanktionen belegt sein sollte. Allerdings ist das Fehlen von



entsprechenden Bußgeldtatbeständen für den Umgang mit Vermehrungsmaterial jenseits der Einfuhr auf einen handwerklichen Fehler des Gesetzgebers zurückzuführen. Dies ergibt sich eindeutig aus der amtlichen Begründung zu § 36 Abs. 1 KCanG, in der es heißt (Hervorhebung hinzugefügt):

*„Der rechtswidrige Umgang mit Cannabis-Vermehrungsmaterial (vgl. insbesondere § 38 Absatz 1 Nummer 1, 14 und 22) wird als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Dies ist vor dem Hintergrund sachgerecht, dass Cannabissamen selbst über keinen Gehalt des psychoaktiven THC verfügen und der Umgang mit Vermehrungsmaterial nur die Vorstufe des Anbaus von Cannabis ist, der – sofern er rechtswidrig ist – nach § 34 strafbewehrt ist. Zu dem Verhältnis der Bußgeldvorschriften zu den Strafvorschriften in § 34 vergleiche die Ausführungen unter Abschnitt 1 zu § 34 Absatz 1.“*

Bt-Drucksache 20/8704, S. 133

Der in der amtlichen Begründung enthaltene Verweis auf einen als Ordnungswidrigkeit einzustufenden Umgang mit Vermehrungsmaterial nach § 38 KCanG verläuft jedoch ins Leere. In § 38 KCanG finden sich keine entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestände. In § 38 KCanG werden Regelungen zur Führungsaufsicht getroffen. In der Vorschrift des § 38, die nur aus einem Satz besteht, heißt es:

*„In den Fällen des § 34 Absatz 4 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen.“*

Im Referentenentwurf war hingegen in § 38 Abs. 1 Nr. 22 KCanG noch geregelt, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

*„entgegen § 23 Absatz 1 zweiter Halbsatz Vermehrungsmaterial weitergibt“.*

Dem Gesetzgeber ist mithin offensichtlich ein Redaktionsversehen unterlaufen, wobei er diesen Lapsus auch im Rahmen der vorgelegten 30 Änderungsanträge der Ampel-Fraktion nicht bemerkt bzw. behebt.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber im Regelungsbereich des § 4 Abs. 2 KCanG keine Einschränkungen in Bezug auf Cannabissamen treffen wollte, die nicht auf zwingenden Beschränkungen des internationalen Rechts beruhen.

Schließlich spricht auch der Umstand, dass der Wortlaut des § 4 Abs. 2 KCanG im älteren Referentenentwurf noch eine isolierte Regelung unter der Überschrift „Einfuhr von Cannabissamen“ bildete. § 4 KCanG des Referentenentwurf war also wie folgt gefasst:

#### **„§ 4 Einfuhr von Cannabissamen**

*Die Einfuhr von Cannabissamen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zweck des privaten Eigenanbaus zum Eigenkonsum von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Anbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum nach Kapitel 4 ist erlaubt.“*

Die weiteren Regelungen des § 4 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 KCanG waren im Referentenentwurf hingegen nicht enthalten. Der im Referentenentwurf enthaltene § 4 KCanG hat deswegen im Rahmen des Verbandsstimmnahmeverfahrens erhebliche Kritik auch wegen drohender Inländerdiskriminierung und massiver Wettbewerbsnachteile der in Deutschland ansässigen Cannabismirtschaft erfahren (siehe Stellungnahme des BvCW zum Referentenentwurf Cannabisgesetz (CanG) des BMG vom 05.07.2023, S. 20).

Wäre nach den Vorstellungen des Gesetzgebers lediglich eine Einfuhr von Cannabissamen als Handelsform zulässig, wäre jedenfalls § 4 Abs. 1 KCanG des Regierungsentwurfs obsolet und



überflüssig. Auch die Erweiterung von § 4 unter Einführung der amtlichen Überschrift „Umgang mit Cannabissamen“ spricht deswegen deutlich dafür, dass der Gesetzgeber sich bewusst für die Etablierung kommerzieller nationaler sowie internationaler EU-Lieferketten entschieden hat.

### **3. Interpretation der bestehenden Abgabevorschriften in Bezug auf Cannabissamen**

Bei Betrachtung des Kapitels 4 und der dort normierten Regelungen zur kontrollierten Weitergabe von Vermehrungsmaterial ist festzustellen, dass diese Vorschriften detaillierte Regelungen für die Art und Weise der Abgabe von Cannabissamen für Anbauvereinigungen vorsehen, vergleichbare Vorschriften für einen Bezug von Cannabissamen außerhalb von Anbauvereinigungen oder für eine Weitergabe unter Privatpersonen allerdings fehlen. Insbesondere sind auch in § 4 KCanG – etwa auch im Bereich der Einfuhr aus dem EU-Ausland – solche Regelungen nicht enthalten. § 4 Abs. 3 KCanG weist insoweit nur darauf hin:

*„Die Bestimmungen zum Umgang mit Vermehrungsmaterial nach § 10 sowie Kapitel 4 bleiben von Absatz 1 unberührt.“*

In § 10 Abs. 1 KCanG finden sich jedoch lediglich Regelungen zu Schutzmaßnahmen im privaten Anbaubereich, wonach nicht nur Cannabis, sondern auch Vermehrungsmaterial durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch Kinder, Jugendliche oder Dritte zu schützen ist. Abgabebezogene Regelungen, die über ein Verbot der Weitergabe an Kinder und Jugendliche hinausgehen, lassen sich aus § 10 KCanG hingegen nicht herleiten.

Gerade aber in Kapitel 4 sind abgabebezogene Regelungen für Anbauvereinigungen bezüglich Cannabissamen normiert, die Ausstrahlungskraft auf eine Abgabe von Cannabissamen durch kommerzielle Händler haben könnten. Vor dem Hintergrund, dass bereits die Vorschrift des § 4 KCanG, die im Kernbereich die Stütze für einen anzunehmenden kommerziellen Handel mit Cannabissamen bildet, stark auslegungsbedürftig erscheint, stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber es nicht aufgrund eines handwerklichen Fehlers versäumt hat, Abgabevorschriften für kommerzielle Händler ähnlich zu denjenigen Abgabevorgaben für Anbauvereinigungen zu schaffen.

Für den Fall, dass man zu der Annahme einer ungewollten Regelungslücke gelangen würde, könnten Behörden sich in erster Linie auf den Standpunkt stellen, dass ein kommerzieller Handel mit Cannabissamen vom Gesetzgeber doch nicht gewollt war. In zweiter Linie könnte argumentiert werden, dass zumindest die an Anbauvereinigungen adressierten Vorschriften zur Abgabe von Cannabissamen in Kapitel 4 analog auf kommerzielle Händler anzuwenden seien.

Die Annahme, dass ein kommerzieller Handel nun doch nicht – und zwar überhaupt nicht – gewollt war, lässt sich ohne Weiteres mit Verweis auf die Existenz von § 4 Abs. 2 KCanG widerlegen, der nach dem gesetzgeberischen Leitbild – wie oben bereits dargestellt – ausdrücklich sogar einen „Fernabsatzhandel“ mit umfasst.

Die Forderung nach der Notwendigkeit einer analogen Anwendung wäre allenfalls verwaltungsrechtlich, aber nicht straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlich zulässig wegen des insoweit bestehenden strafrechtlichen Analogieverbots (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB). Überzeugend erschiene die Forderung nach einer analogen Anwendung der für Anbauvereinigungen geltenden Abgabevorschriften auf den kommerziellen Handel allerdings nicht.

Im Einzelnen:



**a) Analoge Anwendung von § 20 Abs. 1 KCanG auf den kommerziellen Handel: Abgabe ausschließlich an Volljährige mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland?**

In § 20 finden sich an Anbauvereinigungen adressierte Regelungen, die nach der amtlichen Überschrift eine kontrollierte Abgabe von Vermehrungsmaterial – einschließlich Cannabissamen – gewährleisten sollen.

Nach § 20 Abs. 1 KCanG dürfen Cannabissamen von Anbauvereinigungen an ihre Mitglieder, an volljährige Nichtmitglieder mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, sowie andere Anbauvereinigungen abgegeben werden, wobei ausweislich § 16 Abs. 1 und Abs. 3 KCanG die Mitglieder von Anbauvereinigungen ebenfalls stets volljährig sein und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben müssen.

Eine Abgabe von Cannabissamen durch Anbauvereinigungen an Händler im Inland- oder Ausland zur Begründung einer direkten kommerziellen Lieferkette wäre nach § 20 Abs. 1 KCanG demnach etwa nicht erlaubt.

Eine Regelungslücke in Bezug auf Abgabeverbote an Minderjährige sowie in Bezug auf Personen, die ihren Wohnsitz oder persönlichen Aufenthaltsort nicht in Deutschland haben, besteht bei ordnungsgemäßer systematischer Betrachtung von § 4 Abs. 1 und 2 KCanG allerdings nicht. Denn in § 4 Abs. 1 und 2 KCanG ist normiert, dass eine Abgabe von Cannabissamen nicht zum verbotenen Anbau, sondern – sofern die Abgabe zum Anbau und nicht etwa im Lebensmittel oder Futtermittelbereich erfolgen soll – nur zum erlaubten Anbau in Gestalt des privaten Eigenanbaus oder des gemeinschaftlichen Anbaus in Anbauvereinigungen erfolgen darf.

Beim privaten Eigenanbau handelt es sich nach den vorhandenen Begriffsdefinitionen in § 1 Nr. 11 und 12 um nichtgewerblichen Anbau von Cannabis zum Zweck des Eigenkonsums im Bereich der Wohnung. Dieser private Eigenanbau ist gemäß § 9 Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Geltungsbereich des KCanG an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt im Umfang von insgesamt nicht mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig erlaubt.

Daneben finden sich in Kapitel 4 zum KCanG umfassende Regelungen, die unter der amtlichen Überschrift „Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum“ zusammengefasst werden, also eingetragenen nicht wirtschaftlichen Vereinen oder eingetragenen Genossenschaften,

*„deren Zweck der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder sowie die Weitergabe von Vermehrungsmaterial ist“ (§ 1 Nr. 13 KCanG).*

Mitglied in einer solchen Anbauvereinigung kann sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (§ 16 Abs. 4 KCanG).

Aus der gesetzlichen Systematik folgt damit, dass auch im Anwendungsbereich des § 4 KCanG eine Abgabe von Cannabissamen stets nur ordnungsgemäß sein kann, wenn die Abgabe auf einen Anbau durch eine volljährige Person ausgerichtet, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Eine Regelungslücke, die durch Analogie zu schließen wäre, besteht also nicht.

Auch folgt aus der vorstehend erläuterten Regelungssystematik nicht automatisch, dass Cannabissamen nur an Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland abgegeben werden dürfen. Denn: Cannabissamen dürfen unter Privatpersonen weitergegeben



werden. Der Erwerber von Cannabissamen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat, kann die Cannabissamen deswegen auch für andere erwerben.

Die Abgabe von Cannabissamen an Minderjährige muss jedoch unterbleiben. Insoweit geht aus dem oben bereits beleuchteten Rechtsgedanken des § 10 KCanG unter Berücksichtigung seiner amtlichen Begründung hervor, dass Cannabissamen insbesondere vor dem Zugriff durch Kinder und Jugendliche zu schützen sind. Wir empfehlen daher im kommerziellen Handel mit Cannabissamen Vorkehrungen zur Altersüberprüfung zu implementieren.

**b) Analoge Anwendung der mengenmäßigen Abgabebeschränkungen für Anbauvereinigungen nach § 20 Abs. 3 KCanG: Abgabe von maximal sieben Cannabissamen pro Monat an Privatpersonen im kommerziellen Handel?**

In § 20 Abs. 3 KCanG wird geregelt, dass Vermehrungsmaterial von einer Anbauvereinigung in einem Umfang von maximal sieben Samen pro Monat an Mitglieder oder Nichtmitglieder abgegeben werden darf.

Die Regelung erweist sich generell als völlig ungeeignet, effektive mengenmäßige Beschränkungen durchzusetzen.

Denn § 20 Abs. 3 KCanG schließt sowohl für Personen, die Mitglied einer Anbauvereinigung sind, als auch für Nichtmitglieder, eine Beschaffung von mehr als sieben Cannabissamen pro Monat über Anbauvereinigungen nicht aus. Mitglieder können zwar nur Mitglied in *einer* Anbauvereinigung sein (§ 16 Abs. 2 S. 2 KCanG) und von dieser maximal sieben Samen pro Monat beziehen. Das Mitglied ist allerdings nicht gehindert, innerhalb derselben Zeitperiode von einer oder mehreren anderen Anbauvereinigungen weitere Cannabissamen zu erhalten. Dies wird auch unkompliziert möglich sein, da Anbauvereinigungen nach der amtlichen Begründung zu § 20 Abs. 5 KCanG ebenfalls der Versand von Cannabissamen per Post, Kurier- oder Bodendienst erlaubt wird (Bt-Drucksache 20/8704, S. 117); lediglich der Versand von Stecklingen wird ausdrücklich in § 20 Abs. 5 KCanG verboten.

Bei der Abgabe an Nicht-Mitglieder gelten auch keine Dokumentationspflichten für die Anbauvereinigungen im Sinne von § 26 Nr. 6 KCanG. Stattdessen betont der Gesetzgeber, dass er gerade auch für den Bereich des privaten Eigenanbaus einen „niederschweligen“ Erhalt von Cannabissamen ermöglichen will (Bt-Drucksache 20/8704, S. 123). Im Ergebnis können sich damit auch Nichtmitglieder über Anbauvereinigungen mit Cannabissamen weit über sieben Samen pro Monat hinausgehend versorgen, sodass die Motivation des Gesetzgebers für die mengenmäßige Beschränkung in § 20 Abs. 3 KCanG insgesamt unklar bleibt und mit seiner geringen Gefahrenbewertung und dem Wunsch nach einem niederschweligen Erwerb nicht schlüssig in Einklang zu bringen ist.

Eine analoge Anwendung der Abgabebeschränkung des § 20 Abs. 3 KCanG auf den kommerziellen Handel lässt sich schon gar nicht nachvollziehbar rechtfertigen. Anbauvereinigungen sind sehr spezielle Marktteilnehmer. Eine Übertragung der Vorschriften zu Anbauvereinigungen auf den Handel erschiene systemwidrig. Soweit der Gesetzgeber den Handel mit Cannabissamen beschränken wollen würde, wäre er insoweit zur Implementierung spezifischer handelsrechtlicher gesetzlicher Beschränkungen gehalten.

Für die Abgabe von Cannabissamen an Anbauvereinigungen existieren hingegen ohnehin in § 20 Abs. 3 KCanG keine mengenmäßigen Beschränkungen, sodass auch der kommerzielle Handel Anbauvereinigungen grundsätzlich unbeschränkt im Rahmen ihres Bedarfs mit Saatgut versorgen kann, worauf wir der Vollständigkeit halber hinweisen.



**c) Analoge Anwendung der Vorgaben für Anbauvereinigungen zur Verwendung einer neutralen Verpackung sowie zur Verwendung eines Beipackzettels gemäß § 21 Abs. 2 KCanG auf den kommerziellen Cannabissamenhandel?**

In § 21 Abs. 2 KCanG ist beschränkend vorgesehen, dass Vermehrungsmaterial von Anbauvereinigungen nur in einer neutralen Verpackung weitergegeben werden darf.

Aus den weiteren Regelungen innerhalb der Vorschrift könnte geschlossen werden, dass auch auf Aufdrucke über Sorte, Mindesthaltbarkeitsdatum, THC- oder CBD-Gehalt auf der „neutralen“ Verpackung nicht erfolgen sollen. Dies wurde im Rahmen von Verbandsstellungen zum Referentenentwurf zum KCanG auch ausdrücklich kritisiert und eine entsprechende Kennzeichnungspflicht auf der Verpackung gefordert (siehe Stellungnahme des BvCW zum Referentenentwurf Cannabisgesetz des BMG vom 05.07.2023, S. 40).

Der Regierungsentwurf sieht in § 21 Abs. 2 KCanG ungeachtet dessen weiterhin vor, dass diese Informationen über einen Beipackzettel zu vermitteln sind, der mindestens das Mindesthaltbarkeitsdatum, die Sorte, den durchschnittlichen THC-Gehalt in Prozent sowie den durchschnittlichen CBD-Gehalt in Prozent bezeichnet. Das Wort „Beipackzettel“ wird dabei aufgrund des 5. Änderungsantrags der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im Falle einer entsprechenden Antragsannahme durch das Wort „Informationszettel“ ersetzt.

In der amtlichen Begründung zu § 21 Abs. 2 KCanG heißt es zu den getroffenen Vorgaben erläuternd wie folgt:

*„Durch die Verpackung von Cannabis und Vermehrungsmaterial sollen insbesondere für Kinder- und Jugendliche keine Konsumanreize gesetzt werden. Sie ist daher neutral zu gestalten. Die Angabe des THC- und des CBD-Gehaltes ermöglicht einen verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis und trägt damit wesentlich zum Gesundheitsschutz bei. Der zwingend beizufügende Beipackzettel muss mindestens die aufgezählten Angaben, insbesondere zum THC-Gehalt, enthalten. In Verbindung mit den in Absatz 3 vorgesehenen Hinweisen und der Beratung wird damit verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis gefördert.“*

Bt-Drucksache 20/8704, S. 111

Die in den vorbereitenden Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gelangenden Beweggründe des Kinder- und Jugendschutzes durch Vermeidung von Konsumanreizen etwa durch kinder- und jugendaffine Verpackungsgestaltungen sowie des im Weiteren vom Gesetzgeber bezweckten verantwortungsvollen Umgangs mit Cannabis zum Gesundheitsschutz durch Aufklärung, insbesondere durch Angabe des THC-Gehalts, sind Überlegungen, die sich gedanklich auch auf eine kommerzielle Abgabe von Cannabissamen übertragen ließen.

Eine unbeabsichtigte Gesetzgebungslücke, die durch analoge Anwendung des § 21 Abs. 2 KCanG sachgerecht geschlossen wird, kann gleichwohl nicht ohne Weiteres angenommen werden. Während sich die Vorgaben zur Verwendung einer neutralen Verpackung im Bereich des Internethandels ggf. noch vertretbar umsetzen ließen, weil hier sachliche Informationen auch auf anderem Weg als über Kennzeichnungen auf der Verpackung bewerkstelligt werden können, gilt dies für den stationären Handel nur mit Einschränkungen. Würden für eine informierte Verbraucherentscheidung notwendige Informationen wie Sorte, voraussichtlicher THC und CBD-Gehalt sowie Mindesthaltbarkeitsdatum im stationären Handel aufgrund fehlender Kennzeichnungen auf der Verpackung vorenthalten werden, dürften Aspekte des Gesundheitsschutzes im Ergebnis unterlaufen, anstatt gefördert werden. Unseres Erachtens kann dies auch mit dem Verweis auf die Möglichkeit zur Aufklärung durch Verkaufspersonal oder Aushänge im Ladengeschäft nicht umfassend kompensiert werden.



Im Übrigen kann eine sinnvolle Anwendung der Pflicht zur Verwendung einer neutralen Verpackung zur Vermeidung von Konsumanreizen insbesondere für Kinder- und Jugendliche nur in Betracht kommen, wenn eine solche Regelung mit einem entsprechenden Werbeverbot Hand in Hand ginge. Andernfalls würden die verfolgten Zwecke durch Konsumanreize in der Werbung erwartungsgemäß umgehend konterkariert. Ein umfassendes Werbeverbot für Cannabissamen gibt es allerdings nicht (siehe hierzu ausführlich unter Abschnitt II dieses Rechtsgutachtens).

Soweit Behörden eine analoge Anwendung des § 21 Abs. 2 KCanG in Bezug auf die neutrale Verpackung und den Beipack- bzw. Informationszettel für den kommerziellen Handel einfordern sollten, kann dieser Forderung mit überzeugenden Argumenten entgegengetreten werden. Die Frage wird aber ggf. einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden. Auch wenn wir es für unwahrscheinlich halten, dass Gerichte einer solchen Argumentation folgen würden, empfehlen wir vorsorglich, die Vorgaben des § 21 Abs. 2 KCanG im Rahmen des kommerziellen Handels mit Cannabissamen möglichst vollständig umzusetzen.

**d) Analoge Anwendung der verpflichtenden Vorgaben für Anbauvereinigungen zur Bereitstellung von Informationen zur Dosierung, Anwendung und Risiken sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen nach § 21 Abs. 3, S. 1 und 2 KCanG auf den kommerziellen Cannabissamenhandel?**

Anbauvereinigungen haben nach § 21 Abs. 3 S. 1 KCanG

*„bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial aufklärende evidenzbasierte Informationen über Cannabis, die Dosierung, die Anwendung und die Risiken des Cannabiskonsums sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum zur Verfügung zu stellen.“* (Hervorhebung hinzugefügt)

Nach § 21 Abs. 3 S. 2 KCanG hat die Anbauvereinigung insbesondere hinzuweisen auf

- „1. mögliche neurologische und gesundheitliche Schäden bei einem Konsum von Cannabis im Alter von unter 25 Jahren,*
- 2. notwendige Vorkehrungen zum Kinder- und Jugendschutz, einschließlich des Nichtkonsums in Schwangerschaft und Stillzeit,*
- 3. Wechselwirkungen mit Arzneimitteln und bei Mischkonsum mit anderen psychoaktiv wirksamen Substanzen,*
- 4. Einschränkungen der Straßenverkehrstauglichkeit und beim Bedienen von Maschinen sowie*
- 5. weitergehende Informationen auf der nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 errichteten Plattform.“*

§ 21 Abs. 3 S. 3 KCanG, der eine Aufnahme dieser Informationen auch auf den Beipackzettel/Informationszettel vorsieht, ist in Bezug auf Cannabissamen nicht einschlägig, da dieser Passus von § 21 Abs. 3 nicht auf Vermehrungsmaterial, sondern nur auf Cannabis abstellt.

In der amtlichen Begründung zu § 21 Abs. 3 KCanG heißt es in Bezug auf S. 1 und 2 der Regelung erläuternd wie folgt:



*„Für einen verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis benötigen Konsumierende aufklärende evidenzbasierte Informationen, die bei der Weitergabe bereitgestellt werden müssen. Ergänzende Informationen werden auf der nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 zu errichtenden Plattform zur Verfügung gestellt.“*

Bt-Drucksache 20/8704, S. 118

Es kommen insoweit also ähnliche gesetzgeberische Beweggründe des Gesundheitsschutzes zum Tragen wie schon im Rahmen der Vorschrift des § 21 Abs. 2 KCanG in Bezug auf den Beipackzettel/Informationszettel. Dementsprechend ließen sich auch diese Überlegungen, wie schon zu § 21 Abs. 2 KCanG ausgeführt, gedanklich auf eine kommerzielle Abgabe von Cannabissamen übertragen.

Da in Bezug auf Vermehrungsmaterial nicht näher geregelt ist, wie die vorgesehenen Informationen und Hinweise bereitzustellen bzw. zu erteilen sind, ließen sich die Regelungen sowohl im Versand- als auch im stationären Handel auf unterschiedliche Weise relativ leicht umsetzen, etwa durch Aushänge, Verlinkungen im Internet, der Verwendung von QR-Codes oder im Rahmen von Aufklärungssprachen durch Verkaufspersonal.

Da Behörden sich – wenngleich systemwidrig – auf den Standpunkt stellen könnten, eine analoge Anwendung des § 21 Abs. 3 S. 1 und 2 KCanG in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen zur Dosierung, Anwendung und Risiken sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen sei zwingend, empfehlen wir vorsorglich, die Vorgaben des § 21 Abs. 3 S. 1 und 2 KCanG im Rahmen des kommerziellen Handels mit Cannabissamen vollständig umzusetzen. Auch dieses Problemfeld wird nach unseren Erwartungen ggf. den Gegenstand einer gerichtlichen Klärung bilden.

## **II. Zulässigkeit von Werbung in Bezug auf Cannabissamen**

Geht man von einem zulässigen kommerziellen Handel in Bezug auf Cannabissamen aus – und sei es nur über den Weg der Einfuhr gemäß § 4 Abs. 2 KCanG –, drängt sich im Weiteren die Frage nach einer zulässigen Bewerbung von Cannabissamen auf.

Das KCanG normiert in § 6 ein weitreichendes und umfassendes Werbeverbot für *Cannabis*. Hier heißt es:

*„Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen sind verboten.“*

Der Gesetzgeber will damit nach den vorbereitenden Gesetzesmaterialien ein allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot für Cannabis zur Verhinderung von Konsumanreizen schaffen. Auch Werbung und Marketing für Anbauvereinigungen, etwa in Schaufenstern, wird untersagt (Bt-Drucksache 20/8704, S. 98).

Der Begriff der Werbung wird in § 1 Nr. 14 KCanG wie folgt legaldefiniert:

*„Werbung: jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern, unabhängig davon, ob sie über das gesprochene Wort persönlich oder im Hörfunk, digital, in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume einschließlich Schaufensterwerbung erfolgt sowie wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein nicht unerheblicher Teil der Adressatinnen und Adressaten dies als Werbung für Cannabis wahrnimmt.“*

In der amtlichen Begründung heißt es erläuternd zu dieser Definition (Hervorhebung hinzugefügt):



*„Der Begriff der Werbung wird umfassend definiert und umfasst sowohl Werbung im Hörfunk in gedruckter als auch digitaler Form. Werbung im Internet und in Sozialen Medien, auch durch Influencerinnen und Influencern wird erfasst, sofern davon ausgegangen werden kann, dass Adressatinnen und Adressaten die Darstellung als Werbung für Cannabis wahrnehmen.“*

Bt-Drucksache 20/8704, S. 92

Ausweislich des Wortlauts des § 6 KCanG bezieht sich das Werbeverbot zunächst ausschließlich auf kommerzielle Kommunikation, die den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis fördert. Der vom Gesetzgeber zugrunde gelegte Werbebegriff ist dabei stark interpretationsbedürftig und leidet dabei an handwerklichen Fehlern. So nimmt bereits die Definition des gewählten Werbebegriffs ausschließlich Cannabis in Bezug, obwohl sich das umfassende Werbeverbot auch auf Anbauvereinigungen bezieht.

Im Weiteren gelangt man im Rahmen der Rechtsanwendung unweigerlich in Zirkelschlüsse, da der Werbebegriff damit erklärt wird, „*dass ein nicht unerheblicher Teil der Adressatinnen und Adressaten dies als Werbung für Cannabis wahrnimmt*“. Damit wird der Begriff der Werbung durch den eigentlich durch die Definition festzulegenden Werbebegriff beschrieben, jedenfalls stark subjektiv geprägt und damit weiter verwässert.

### **1. Kein unmittelbares Werbeverbot für Cannabissamen**

Da Vermehrungsmaterial vom Cannabisbegriff ausdrücklich nach § 1 Nr. 8 lit. c) KCanG ausgenommen ist, werden Cannabissamen vom Werbeverbot des § 6 KCanG jedenfalls nicht unmittelbar erfasst.

Unter Berücksichtigung der vorbereitenden Gesetzesmaterialien ist insoweit davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine bewusste Entscheidung getroffen hat. Weil der Handel mit Cannabissamen eben nur eine „*Vorstufe des Anbaus von Cannabis*“ bildet (Bt-Drucksache 20/8704, S. 133), ein „*niederschwelliger*“ Erwerb von Cannabissamen ermöglicht werden soll (Bt-Drucksache 20/8704, S. 123) und Cannabissamen auch dem Lebensmittel- und Futtermittelbereich zugänglich gemacht werden sollen, wäre ein umfassendes Werbeverbot verfassungsrechtlich auch kaum überzeugend zu rechtfertigen.

### **2. Kein grundsätzliches mittelbares Werbeverbot für Cannabissamen**

Auch darf Werbung für Cannabissamen *nicht perse* als verbotene *mittelbare* kommerzielle Kommunikation zur Förderung des Konsums oder der Weitergabe von Cannabis im Sinne von § 1 Nr. 8 lit. c) KCanG verstanden werden.

Eine solche Interpretation des Werbeverbots nach § 6 in Verbindung mit § 1 Nr. 8 lit. c) KCanG stellte einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Konsistenzverbot dar (**siehe unter a**).

Nur in besonderen Fällen kann Werbung für Cannabissamen als mittelbare Werbung für Cannabis verboten sein (**siehe unter b**).

#### **a) Konsistenzgebot**

Die generelle Einstufung von Werbung für Cannabissamen als mittelbare verbotene Werbung würde gegen das verfassungsrechtliche Konsistenzverbot verstoßen.



## (1) Grundsätze

Beim Konsistenzgebot – auch als Kohärenzgebot oder Grundsatz der Folgerichtigkeit bezeichnet – handelt es sich um einen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung und Folgerichtigkeit der Gesetzgebung. Es dient der Vermeidung von Wertungswidersprüchen innerhalb eines Normgefüges (Maksut, ZfWG 6/2015, 430, 431).

Grundrechte wie die Berufs- und die Meinungsfreiheit dürfen nicht durch Regelungen beschnitten werden, die auf unschlüssigen Gefahrenschätzungen beruhen oder systematisch inkonsequent sind:

*„Hat sich der Gesetzgeber auf Grund des ihm zukommenden Spielraums zu einer bestimmten Einschätzung des Gefahrenpotenzials entschlossen, auf dieser Grundlage die betroffenen Interessen bewertet und ein Regelungskonzept gewählt, so muss er diese Entscheidung auch folgerichtig weiterverfolgen.“*

BVerfG NJW 2003, 1027 – *Impfstoffversand- und Werbeverbot*

Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in der Entscheidung Impfstoffversand- und Werbeverbote ausführte, sind

*„Gefahrenschätzungen [...] unschlüssig, wenn identischen Gefährdungen in derselben oder in anderen, aber dieselbe Materie betreffenden Gesetzen unterschiedliches Gewicht beigemessen wird.“*

Im grundrechtssensiblen Bereich muss der Gesetzgeber seine Regulierungsziele daher im Gesamtsystem aller Gesetze und sonstigen Vorschriften konsequent verfolgen und ein gewähltes Schutzkonzept „folgerichtig“ umsetzen. Das Konsistenzgebot legt dem Gesetzgeber bei der Gesetzgebung insoweit eine erhebliche Rechtfertigungslast auf (BVerfG NJW 2008, 2309, 2415 – *Nichtraucherschutz in Gaststätten*, BVerfG NVwZ-RR 2021, 257, 258 – *Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz*).

Das Konsistenzgebot ist eng verknüpft mit der Bindung des Gesetzgebers an grundlegende legislative Systementscheidungen, die das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der rundfunkrechtlichen Ausgestaltungsdogmatik entwickelt hat. Gemessen am Normziel der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, die als dienende Freiheit im Interesse freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung gewährleistet ist, hat die Zulassung privater Rundfunkveranstalter zwar einen Zusatz an Außenpluralität, dagegen allerdings Einbußen an gleichgewichteter Meinungsvielfalt zur Folge. Wenn sich der Gesetzgeber aber – so das Bundesverfassungsgericht – für eine duale Rundfunkordnung entscheidet, darf er die Veranstaltung privaten Rundfunks

*„nicht von Voraussetzungen abhängig machen, die eine Veranstaltung privater Rundfunkprogramme in hohem Maße erschweren, wenn nicht ausschließen würden.“*

BVerfG NJW 1991, 899, 900 – *Nordrhein-westfälisches Rundfunkgesetz*

Der Gesetzgeber oder der normeninterpretierende Rechtsanwender verstößt also gegen das Konsistenzverbot, wenn er gesetzgeberische Systementscheidungen missachtet.

## (2) Systementscheidungen im KCanG

Zu beachten ist daher zunächst die Grundsatzentscheidung für die Zulässigkeit der Vermarktung von Cannabissamen sowie für niederschwellige Erwerbsmöglichkeiten im Rahmen



des KCanG als Vorstufe des insoweit strenger regulierten Anbaus und Umgangs mit Cannabis. Die Cannabislegalisierung als solche verfolgt dabei vornehmlich den Zweck des Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie der Verdrängung des Schwarzmarktes. Die niederschweligen Erwerbsmöglichkeiten für nicht psychoaktive Cannabissamen im Vergleich zu Cannabis sind auf eine abgestufte Risikobewertung des Gesetzgebers mit Blick auf diese Ziele zurückzuführen.

Daraus folgen zwei Bedingungen für die Interpretation des Werberegimes innerhalb des KCanG:

- Der Gesetzgeber bzw. der Rechtsanwender darf – erstens – die Grundsatzentscheidung für die weitgehende Verkehrsfähigkeit von Cannabissamen nicht durch Heranziehung des umfassenden Werbeverbots für Cannabis konterkarieren.
- Der Gesetzgeber bzw. Rechtsanwender darf – zweitens – die vom Gesetzgeber vorgenommene abgestufte Risikobewertung, einschließlich der Bewertung von Cannabissamen als vergleichsweise risikogering im Verhältnis zu Cannabis, nicht dadurch aushöhlen, dass er die Marktfähigkeit bzw. Verkehrsfähigkeit solcher Erzeugnisse mittels unterschiedsloser Werberegungen praktisch behindert.

Dies bedeutet nicht, dass restriktive Werberegungen wegen des Gebots der Folgerichtigkeit an sich ausgeschlossen wären. Es gebietet jedoch, Werberegungen an der getroffenen Systementscheidung auszurichten. Dieser Vorgabe entspräche ein faktisches unterschiedsloses Werbeverbot nicht, das über eine ausufernde Anwendung des Merkmals der mittelbaren Kommunikation in § 1 Nr. 8 lit. c) KCanG nicht nur Cannabis, sondern auch Cannabissamen beträfe.

Das gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber Cannabissamen auch für die Lebensmittel- und Futtermittelbranche zugänglich machen will. Ein umfassendes Werbeverbot, das sich auf die Bewerbung dieser Produktkategorien durchschlagen würde, in denen keine vergleichbaren Werberegime existieren, wäre ohne jeden Zweifel systemwidrig.

Die Annahme eines mittelbar wirkenden Werbeverbots für Cannabis scheidet demnach grundsätzlich aus.

#### **b) Besondere Fälle eines mittelbaren Werbeverbots für Cannabissamen**

Die vorstehenden Ausführungen schließen gleichwohl freilich nicht aus, dass in bestimmten Fällen von Werbung für Cannabissamen aufgrund ihrer besonderen Gestaltung und ihrer deutlichen Bezugnahme zu Cannabis nicht doch das Werbeverbot des § 6 KCanG greift.

Eine Werbung für Cannabissamen, die etwa explizite Auslobungen in Bezug auf die hohe Qualität, den hervorragenden Geschmack des Grow, die besondere Verträglichkeit des zu erwartenden Anbauergebnisses trifft oder zum Beispiel Abbildungen einer Cannabispflanze bzw. Anspielungen auf den Konsum von Cannabis beinhaltet und, würde letztlich keine Werbung für Cannabissamen, sondern solche für Cannabis darstellen, selbst wenn lediglich Cannabissamen abgesetzt werden sollen. Die vorgenannte Aufzählung ist ausdrücklich nicht abschließend, sondern exemplarisch.

Die Grenzen im Rahmen der werberechtlichen Betrachtungen können fließend verlaufen und bedürfen stets einer rechtlichen Überprüfung im Einzelfall, jeweils ausgerichtet an den Schutzzwecken des KCanG, insbesondere des Jugend- und Gesundheitsschutzes. Jugendaffine Werbung für Cannabissamen – etwa durch die Verwendung einer besonders farbenprächtigen Aufmachung oder Jugendsprache (z.B. „Bubatz“) – läuft besonders schnell Gefahr, als mittelbare Werbung für Cannabis eingestuft und behördlich oder wettbewerbsrechtlich angegriffen zu werden.



**Dr. Engelhard · Weimar · Kollegen**

Anwalts- und Notarkanzlei

Wir empfehlen daher grundsätzlich, die Vermarktung an den Grundsätzen der Sachlichkeit und Verbraucheraufklärung auszurichten. Weitere Anhaltspunkte für die Interpretation des Werberegimes können mittels eines Transfers aus anderen rechtlich hoch regulierten Bereichen und den dort implementierten werberechtlichen Regelungen und der insoweit ergangenen Rechtsprechung gewonnen werden – etwa aus dem Bereich des Tabakrechts einschließlich tabakverwandter Erzeugnisse wie pflanzliche Raucherzeugnisse.

Letztlich erwarten wir, dass auch das umfassende Werbeverbot in einer Vielzahl von Fällen den Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen darstellen wird. Die Reichweite des Werbeverbots des § 6 KCanG wird sich erst mit Entwicklung einer entsprechenden Rechtsprechungspraxis genauer abstecken lassen.

Dr. Weis  
Rechtsanwalt